Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/1 9ObA320/97t, 5Ob52/11z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1998

Norm

DHG §1

Rechtssatz

Es kommen nur jene Organwalter der Gemeinde in den Genuß der Haftungserleichterungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, die ihre Organfunktionen in einer Art und Weise hauptberuflich wahrnehmen, die zumindest in die Nähe einer Vollzeitbeschäftigung kommt. Dies trifft hier auf den Bürgermeister zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 320/97t
  Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 320/97t
  Veröff: SZ 71/63
- 5 Ob 52/11z
  Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 52/11z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109981

Im RIS seit

01.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at